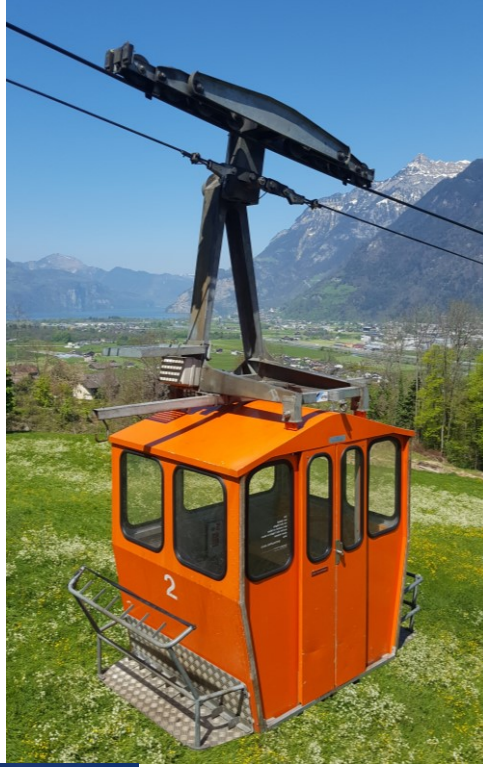




I K S S
C I T T
C I T S
C I T R



2023

GESCHÄFTSBERICHT

1. Konkordat IKSS

1.1 Organe des Konkordats

Präsident	Joe Christen (NW)
Geschäftsleitung	Gilles Délèze (VS) Vizepräsident Daniel Buschauer (GR) Martin Kindler (BE) Claudia Puhar (SG)
Sekretär	Thomas Fux (NW)
Revision	Kathrin Schneider (SO) Gérald Persiali (VD)

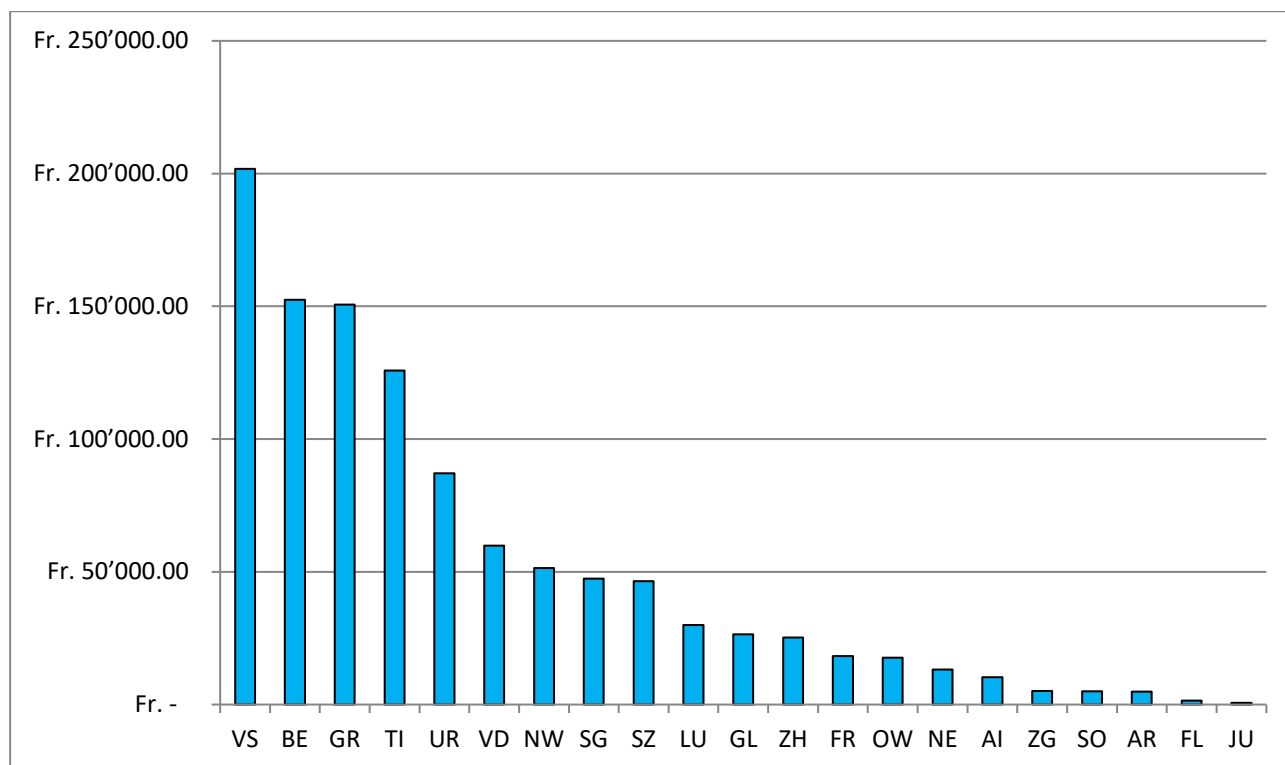
1.2 Konkordatsmitglieder

Die nachfolgend aufgeführten 20 Kantone und das assoziierte Fürstentum Liechtenstein bilden das Konkordat.

⇒ Appenzell-Ausserrhoden	⇒ Luzern	⇒ Tessin
⇒ Appenzell-Innerrhoden	⇒ Neuenburg	⇒ Uri
⇒ Bern	⇒ Nidwalden	⇒ Waadt
⇒ Freiburg	⇒ Obwalden	⇒ Wallis
⇒ Glarus	⇒ Schwyz	⇒ Zug
⇒ Graubünden	⇒ Solothurn	⇒ Zürich
⇒ Jura	⇒ St. Gallen	⇒ Fürstentum Liechtenstein

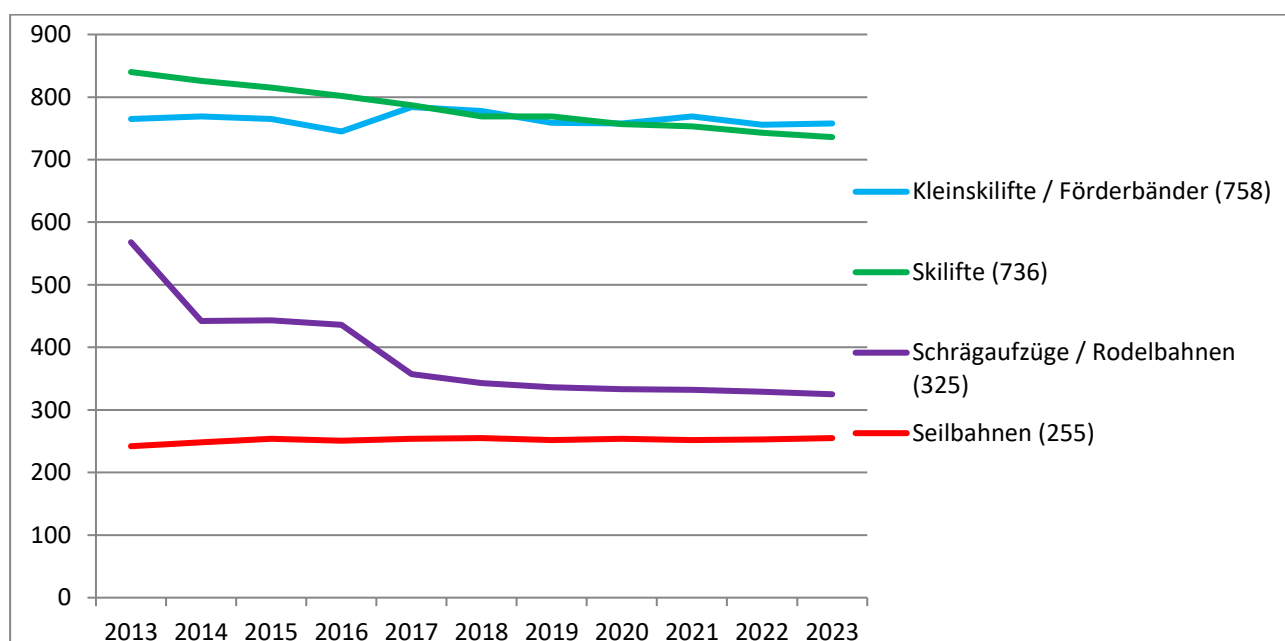
1.3 Kantonsbeiträge

Die nachfolgende Grafik basiert auf den Zahlen für das Jahr 2023:



1.4 Anlagen

Bestand der Anlagen mit kantonaler Betriebsbewilligung per 31. Dezember 2023:



2. Bericht der Geschäftsleitung

2.1 Organisationsreglement

Die Geschäftsleitung hat per 1. Januar 2023 ein internes Organisationsreglement verabschiedet, das die Aufgaben der Organe (Geschäftsleitung, Sekretär GL und Leiter Kontrollstelle) und deren Zusammenarbeit regelt.

2.2 Einladung Nichtmitgliedskantone zum Beitritt

In den Kantonen Aargau, Baselland, Schaffhausen und Thurgau gibt es auch Anlagen, die der Seilbahn- und Personenbeförderungsgesetzgebung unterstehen. Diese Kantone sind jedoch nicht Mitglieder des IKSS. Der IKSS-Präsident hat die zuständigen Regierungsmitglieder auf einen möglichen Beitritt zum Konkordat angesprochen

2.3 Auslegung Begriff Gewerbsmässigkeit

Die Geschäftsleitung hat sich mit der Auslegungsfrage des gewerbsmässigen Betriebs auseinandergesetzt: Grundsätzlich bewirkt jede Personenbeförderung gegen Entgelt (Fahrpreis, Ticket, Jeton) die Annahme der Gewerbsmässigkeit. Ein gewerbsmässiger Betrieb, selbst wenn er auf einen kurzen Zeitraum beschränkt ist, rechtfertigt die im Reglement vorgeschlagenen Kategorisierungen.

2.4 Revision Gebührenordnung

Mit der Gebührenordnung wird die Verrechnung der anfallenden Kosten des Konkordats und der technischen Kontrollstelle an die Konkordatskantone und die Anlagenbetreiber geregelt.

Mit der Revision der Gebührenordnung werden folgende Ziele verfolgt:

- Die Gebühren über alle Anlagen sind (weiterhin) kostendeckend.
- Mit der Revision erfolgt keine Gebührenerhöhung. Die Veränderungen sollen sich neutralisieren.
- «Verursachergerechtere» Gebühren. Die Querfinanzierung der kleineren Anlagen durch die grösseren Anlagen soll reduziert werden.
- Die Gebührenberechnung ist transparent und nachvollziehbar.
- Die Berechnung der Kantonsbeiträge erfolgt auf einer einheitlichen Kategorienzuteilung der dem Konkordat unterstellten Anlagen.
- Regelung grundsätzlicher «Verrechnungsfragen» zwischen der Kontrollstelle IKSS und den Anlagenbetreibern.
- Regelungen zur Fakturierung von weiteren Arbeiten der Kontrollstelle.

3. Bericht der Kontrollstelle

3.1 Schwerpunkte / Informationen der Kontrollstelle aus dem Berichtsjahr

3.1.1 Umfeld

Die für die Saison 2022/2023 befürchtete Strommangellage ist glücklicherweise nicht eingetreten.

Die Kehrseite war, dass der Winter 2022/2023 zu den mildesten und trockensten seit Beginn des Jahrhunderts gehörte, mit einem erheblichen Schneedefizit bis in hohe Lagen. Zahlreiche kleinerer Skigebiete in niedrigeren Lagen blieben geschlossen und auch in mittleren Skigebieten wurden Rückgänge der Besucherzahlen verzeichnet..

Das kann zu einer weiteren Abnahme der Anlagen, insbesondere bei den Skiliften führen.

3.1.2 Reglementsrevision

Die Erfahrungen mit dem neuen IKSS-Reglement sind grösstenteils positiv. Es schafft wie beabsichtigt in vielen Bereichen wie den Bearbeitungsfristen, der überjährigen Instandhaltung, dem Selbstbedienungsbetrieb von Seilbahnen Klarheit und erleichtert insgesamt die Arbeit der Kontrollstelle.

3.1.3 Akkreditierung

Die Kontrollstelle IKSS ist seit dem 23. Mai 2002 als Seilprüfstelle STS 341 akkreditiert.

3.1.4 Managementreview

Die GL hat an ihrer Sitzung im Januar 2023 beschlossen, dass auf den Rechnungen der Kontrollstelle IKSS ein Hinweis auf die Rechtsmittel aufzunehmen ist.

Auf die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeitenden wird besonders Wert gelegt. Im Berichtsjahr wurden für die Aus- und Weiterbildung, wozu auch die monatlichen Teamsitzungen gezählt werden, insgesamt rund 1'441 Arbeitsstunden eingesetzt. Die Aus- und Weiterbildungszeiten entsprechen 2023 ca. 5.8 % der gesamten Jahresarbeitsstunden.

Rückmeldungen von Anspruchsgruppen wie Einsprachen durch Betreiber gegen Auflagen, Feststellungen der kantonalen Aufsichtsbehörden zu einzelnen Verfahrensabläufen oder Sicherheitshinweise von Anlagennutzern werden im Sinne von Verbesserungsmassnahmen analysiert und – wo möglich – umgesetzt.

3.1.5 Teamsitzungen

Die Teamsitzung stellt ein wichtiges und auch von der Akkreditierungsstelle anerkanntes Instrument der Qualitätssicherung dar. Die Teamsitzungen werden monatlich durchgeführt. Die Teamsitzungen bilden ein unverzichtbares Instrument für die Sicherstellung einer einheitlichen Praxis und zur Diskussion und Behandlung von Problemstellungen von allgemeiner Tragweite.

3.1.6 Betriebsbuch

Das Betriebsbuch wurde in gewohnter Weise produziert und an die Betreiber versandt. Der Verkauf der Inse-
rate und die Korrespondenz mit den Inserenten wurden durch die Administration der Kontrollstelle IKSS or-
ganisiert und ausgeführt.

3.1.7 Informatik / Datenbank

Nachdem das Pflichtenheft mit externer Unterstützung erstellt worden ist, wurde die Ausschreibung Anfang April 2023 auf der Ausschreibungsplattform simap für öffentliche Beschaffungen publiziert.

Nach einer aufwändigen Offertprüfung wurde der Zuschlag für den Auftrag «Ersatz der Datenbank» vergeben. .

Die Umsetzung erfolgt als WEB-Applikation. Neben anderen Vorteilen wird dadurch auch die zukünftige Anbindung der kantonalen Aufsichtsbehörden erleichtert. Die produktive Inbetriebnahme und die Schlussabnahme sollen bis März 2025 erfolgen.

3.1.8 Website

Die Website wird durch das Personal der Kontrollstelle IKSS betreut. Aktuelle Themen werden jeweils zentral publiziert, um einen einfachen Zugang zu gewährleisten. Aufbau und Inhalt werden laufend weiterentwickelt. Die Website ist in erster Linie auf die Bedürfnisse der Betreiber ausgerichtet.

3.2 Jahresbericht Inspektionsstelle

Zweitprüfung Inspektionsberichte durch Inspektionsstelle

Um die Einheitlichkeit der Anlagebeurteilungen weiter zu entwickeln, wird ab Mai 2023 – analog dem Vorgehen bei den Seilprüfberichten in der akkreditierten Seilprüfstelle – die Zweitansicht, Freigabe der Inspektionsberichte und die Zweitunterschrift bei allen Inspektionsberichten ausschliesslich durch den technischen Leiter der Inspektionsstelle geleistet. Der technische Leiter der Inspektionsstelle orientiert jeweils an den Teamsitzungen über aktuelle Erkenntnisse aus seinen Berichtsprüfungen.

Betrieb von Anlagen mit reduziertem oder ohne Betriebspersonal

Der allgemeine wirtschaftliche Druck bewegt die Betreiber zunehmend in die Richtung den Betrieb der Anlagen ohne oder nur mit reduziertem Betriebspersonal zu betreiben oder dies zumindest zu prüfen. Vor diesem Hintergrund wurde für den Betrieb von Pendelbahnen und Umlaufbahnen durch die Branche gemeinsam die Richtlinie «Fahrgastbetrieb mit reduziertem oder ohne Betriebspersonal» erarbeitet. Der Leiter der Kontrollstelle war Mitglied dieser Arbeitsgruppe und konnte dort die langjährigen Erfahrungen des IKSS mit dem Selbstbedienungsbetrieb von Luftseilbahnen mit kantonaler Betriebsbewilligung einbringen. Wenn Luftseilbahnen mit einer kantonalen Bewilligung auf Selbstbedienungsbetrieb umgestellt werden oder solche bei denen der Selbstbedienungsbetrieb besteht, erneuert werden, ist die technische Richtlinie «Fahrgastbetrieb von Seilbahnanlagen mit teilweise reduziertem oder ohne Betriebspersonal» ergänzend zu den Bestimmungen im IKSS-Reglement anzuwenden. Dabei sind nach der übereinstimmenden Einschätzung der Mitglieder der im Auftrag des Managementboards «Seilbahnen» eingesetzten Arbeitsgruppe den Risiken durch Wind und Brand eine besondere Beachtung zu schenken.

Verlängerung Tragseilverschiebeintervall

Die neue erleichternde Bestimmung im revidierten IKSS-Reglement, wonach das Verschiebeintervall von Tragseilen für Seilbahnen mit weniger als 100'000 Überrollungen pro Jahr und normgerechten Ablenkradien auf maximal 18 Jahre verlängert werden darf, findet verbreitet Anwendung. Bei einfachen Bedingungen kann dies der Betreiber selber festlegen und der Kontrollstelle mit einer Mitteilung zur Kenntnis bringen.

Anlagen ohne Betriebsbewilligung

Mit der Revision der Seilverordnung wurde die neue Regelung erlassen, dass Seile von sistierten Seilbahnen und Skiliften (Seilbahnen ohne Betriebsbewilligung) in einem verdoppelten Zeitabstand einer magnetinduktiven Prüfung unterzogen werden müssen. Das bedeutet, Zug- und Förderseile müssen weiterhin bewegt und für die Prüfung der Tragseile muss die Strecke mit den Fahrzeugen befahren werden können.

Der Rückbau von stillgelegten Seilbahnen und Skiliften ist ein aktuelles und in den Medien oft angesprochenes Thema. Vor diesem Hintergrund hat die Eidg. Finanzkontrolle (EFK) im Jahre 2023 bei einigen Kantonen eine Prüfung der Aufsicht über die Seilbahnen (mit Schwerpunkt Finanzierung Rückbau) angestossen.

«Wirtschaftlichkeit» und Daseinsberechtigung der Kontrollstelle

Gelegentlich stellen Akteure aus der Seilbahnbranche die Frage nach der Wirtschaftlichkeit der Kontrollstelle. Diese ist aber schwierig zu beurteilen, weil Zwischenfälle, die durch die Tätigkeit der Kontrollstelle verhindert worden sind, nicht beziffert werden können. Die Kontrollstelle handelt vorausschauend und ist überzeugt durch Vorgaben – beispielsweise mit der durch die Hilfsmittel ausgelösten Beurteilung altrechtlicher Anlagen – Material und Personenschäden zu verhindern. Das Sicherheitsbedürfnis der Gesellschaft befindet sich auf einem hohen Niveau und steigt kontinuierlich, dem wird mit der Tätigkeit der Kontrollstelle Rechnung getragen.

3.2.1 Erkenntnisse aus den Inspektionen und Projektprüfungen

Bauten und Bauarbeiten im Nahbereich von Seilbahnen

Regelmässig gelangen Anfragen im Zusammenhang mit Bauten und Bauarbeiten in Seilbahnnähe an die Kontrollstelle. Dabei stellen sich immer Fragen zur Zuständigkeit und zu den geltenden Vorschriften.

Bei Bauarbeiten in der Nähe einer Seilbahn sind u.a. folgende Punkte zu beachten:

- Das Lichtraumprofil der Seilbahn ist freizuhalten
- Gegebenenfalls ist der Baukran mit einer Schwenkbegrenzung auszurüsten
- Kennzeichnung des Lichtraumprofils mit einer Wimpelleine
- Ausserbetriebnahme der Seilbahn bei Transporten, die ausnahmsweise das Lichtraumprofil durchbrechen
- Eine gesicherte Kommunikationsverbindung Seilbahnbetreiber-Bauleitung
- Schriftliche Vereinbarung mit der Bauherrschaft

Bei der Erstellung von Gebäuden im Nahbereich von Seilbahnen sind u.a. folgende Massnahmen zu prüfen:

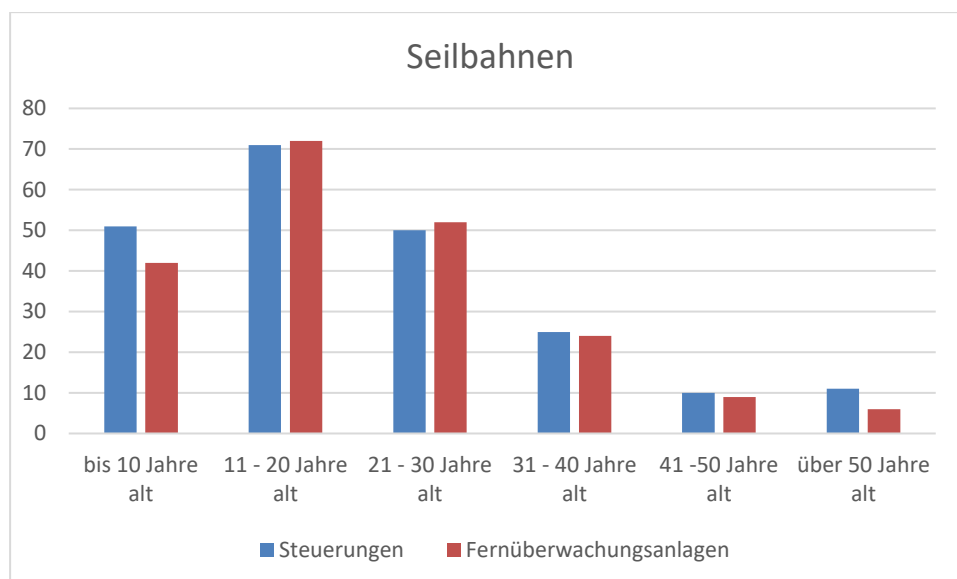
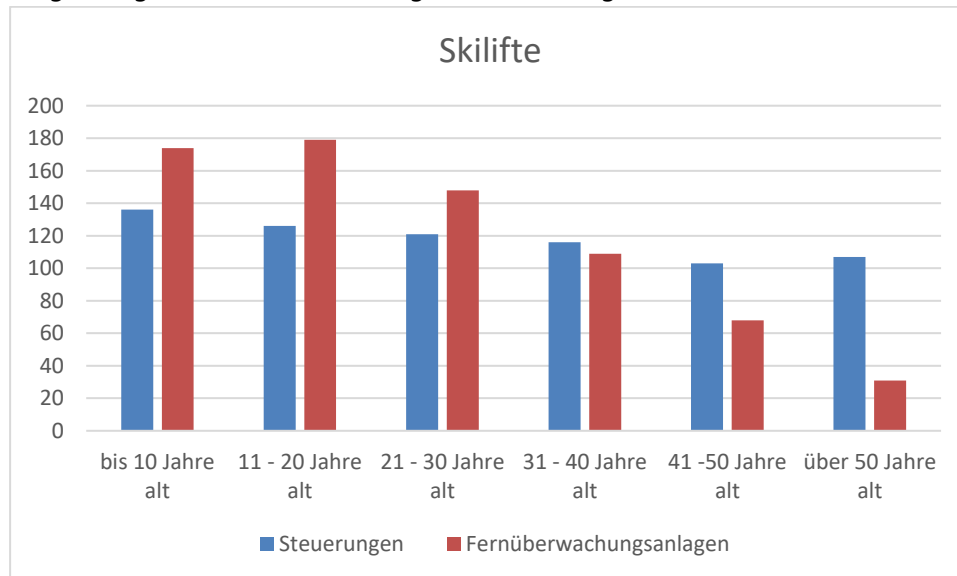
- Die Bauherrschaft muss nachweisen, dass im Brandfall die Seile nicht beschädigt werden können
- Berechnung der im Brandfall zu erwartenden Seiltemperaturen
- Die Verlegung eines Wärmesensorkabels entlang der Strecke.
- Einsatz von feuerfesten Baumaterialien
- Sicherstellung, dass im Brandfall die Kabinen in die Stationen gefahren und evakuiert werden können
- Automatische Alarmierung des Seilbahnbetriebes im Brandfall

Bügelüberschlagsüberwachung

Die Klarstellung im Reglement, dass bei Neu- und Umbauten von Skiliften die Ausstiegstelle mit einem Bügelüberschlagswächter ausgerüstet werden muss, bedeutet ein klares Plus für den sicheren Betrieb von Skiliften. Damit konnte eine nicht nachvollziehbare Lücke in den Normen geschlossen werden.

3.2.2 Hilfsmittel Luftseilbahnen und Skilifte

Bei elektrischen Steuerungen und Fernüberwachungsanlagen von altrechtlichen Skiliften und Seilbahnen ist meist keine Nutzungsdauer festgelegt. Die nachstehenden Grafiken zur Alterszusammensetzung der Steuerungen zeigen die Grössenordnung des Erneuerungsbedarfes auf.



Die Publikation des Hilfsmittels für Luftseilbahnen ist im April 2020, diejenige für das Hilfsmittel Schlepplifte im April 2021 erfolgt. Die einfache und klare Zielsetzung der Hilfsmittel ist, für die vor 2007 erstellten Seilbahnen und Skilifte die Frage zu beantworten: «Welche Abweichungen zum Stand der Technik sind verbreitet vorhanden und bis wann sollen diese behoben werden?».

Betreiber von altrechtlichen Skiliften mussten das von der Branche gemeinsam erarbeitete Hilfsmittel zur Beurteilung des Zustandes abarbeiten und bis Ende 2023 einreichen. Das betrifft rund 700 Skilifte. Eingegangen sind lediglich 150 ausgefüllte Hilfsmittel. Das ist ein enttäuschender und ernüchternder Rücklauf. Die säumigen Betreiber, deren Skilifte in der Saison 23/24 inspiziert werden, werden anlässlich der Inspektion auf das

fehlende Hilfsmittel angesprochen und werden mit einer entsprechenden Auflage im Inspektionsbericht belegt. Betreiber, bei denen die nächste Inspektion erst in der Saison 24/25 fällig ist, werden schriftlich aufgefordert, das ausgefüllte Hilfsmittel bis Mitte Jahr einzureichen. Die Fristen für die Behebung der Defizite bleiben dabei unverändert.

Nicht eingereichte Hilfsmittel wird die Kontrollstelle IKSS als eine Vernachlässigung der Sorgfaltspflicht werten.

Zusammenfassend muss festgestellt werden, dass die Bearbeitung der Hilfsmittel die Kontrollstelle IKSS kapazitätsmässig an ihre Grenzen führt. Trotzdem ist die Kontrollstelle von diesem Instrument für die Erkennung und mittelfristige Behebung von Abweichungen gegenüber den grundlegenden Sicherheitsanforderungen nach wie vor überzeugt. Es ist aber auch klar, dass die Hilfsmittel über die kommenden zehn Jahre ein bestimmendes Thema bei der Kontrollstelle und in der Branche bleiben werden.

Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass immer wieder darauf hingewiesen werden muss, dass das Hilfsmittel lediglich verbreitete Defizite enthält und individuelle, anlagenbezogene Mängel vom Betreiber selber erkannt werden müssen.

3.2.3 Überprüfung von Förderbändern

Förderbänder lösen zunehmend Kleinskilifte ab. Sie sind eine Erfolgsgeschichte. Das soll auch so bleiben. Momentan stehen in der Schweiz 298 Förderbänder im Einsatz.

Davon sind 55 Förderbänder der ersten Generation zuzurechnen. Sie sind also bereits zwischen 20 und 24 Jahren im Betrieb.

Zu diesen alten Förderbändern muss festgehalten werden:

- Als sie gebaut wurden, lag keine Norm vor.
- Eine Norm für Förderbänder wurde erst im Jahr 2011 publiziert.
- Bauweise und Sicherheitseinrichtungen berücksichtigen die zwischenzeitlich gemachten Erfahrungen (noch) nicht.
- Die übliche Nutzungsdauer von sicherheitsrelevanten Bauteilen beträgt rund 20 Jahre.
- Insbesondere die elektrischen Komponenten und die Bauteile aus Kunststoff unterliegen einer Alterung, was zu Störungen oder gar Ausfällen an Sicherheitseinrichtungen führen kann.
- Förderbänder werden mehrheitlich von Kindern benutzt. Sicherheitseinrichtungen und Sicherheitsvorkehrungen müssen diesem Umstand Rechnung tragen und deshalb hohe Standards erfüllen. Es darf nicht passieren, dass deren Überprüfung erst durch Ereignisse oder gar Unfälle ausgelöst wird.

Die Kontrollstelle IKSS hat einen Leitfaden für die Beurteilung dieser Förderbänder der ersten Generation erstellt, der den Betreibern helfen soll, den Nachrüstungsbedarf zu erkennen. Nötigenfalls können sie dabei auf die Unterstützung der Hersteller zurückgreifen.

Betriebliche Massnahmen wie eine direkte Überwachung sind zulässig, sofern sie ein gleichwertiges Sicherheitsniveau gewährleisten.

Die Kontrollstelle möchte die Betreiber auch bei den Förderbändern in der Wahrnehmung ihrer Sorgfaltspflicht unterstützen und dabei schrittweise vorgehen. Seit der Wintersaison 2019/20 macht sie bei den Bandförderern, die 20 Jahre und älter sind die Auflage, dass sie bezüglich der Abweichungen von den aktuellen Normanforderungen zu überprüfen sind.

3.2.4 Arbeitssicherheit

Bei den Inspektionen und Seilprüfungen durch Mitarbeitende der Kontrollstelle ist die Arbeitssicherheit zentral. Häufig muss in der Höhe gearbeitet werden. Entsprechende Ausrüstung wird zur Verfügung gestellt und regelmässig geprüft. Eine wichtige Voraussetzung für ein unfallfreies Arbeiten ist auch die Vermeidung von übermässigem Zeitdruck. Darum verzichtet die Kontrollstelle auf die Vorgabe von Sollzeiten für Inspektionen und Seilprüfungen.

3.2.5 Inspektionen

Gegenseitige Begleitungen

Im Sinne der Qualitätssicherung und zur Förderung des Fachaustausches wurde eine gegenseitige, eintägige Begleitung der Experten während der Winterinspektionen durchgeführt. Die dabei festgestellten Divergenzen und aufgetauchten Fragen wurden im Rahmen der Teamsitzungen diskutiert. Aufgrund der positiven Erfahrungen und der wertvollen Lerneffekte soll diese Form des Austausches in wechselnden personellen Zusammensetzungen wiederholt werden.

Inspektionsschwerpunkte

Jährlich legt die Kontrollstelle, basierend auf den Ereignissen und den Feststellungen aus der Inspektionstätigkeit, Schwerpunkte für die anstehenden Inspektionen fest.

Sowohl für die Inspektionen von Skiliften wie auch der Seilbahnen wurde ein Schwerpunkt auf die Eingabe und Umsetzung der Hilfsmittel gesetzt. Dieser Schwerpunkt wird in den kommenden Jahren bestehen bleiben.

Anzahl der 2023 durchgeführten Inspektionen

Anlagentyp	Anzahl Inspektionen (Vorjahr)	
Seilbahnen inkl. Materialeilbahnen und Schachtbefahrungsanlagen	251	(245)
Skilifte	386	(352)
Kleinskilifte	126	(110)
Förderbänder	114	(76)
Schrägaufzüge	160	(149)
Total 2023 (2022)	1037	(935)

3.2.6 Projektprüfungen

Eingegangene Projekte im Jahr 2023

Anlagetyp	Neubau	Umbau	Total (Vorjahr)
Seilbahnen	-	8	8 (2)
Materialeilbahnen	1		1 (4)
Schachtbefahrungsanlagen (inkl. temporäre Anlagen)	8		8 (4)
Skilifte	2	29	31 (28)
Schrägaufzüge	-	3	3 (3)
Kleinskilifte	10	14	24 (16)
Förderbänder	29		29 (12)
Total 2023 (2022)			104 (69)

3.2.7 Unfall- und Ereignisstatistik

Anlagearten	Ereignisse und Unfälle			Verletzte		
	2021	2022	2023	2021	2022	2023
Seilbahnen	8	21	12	0	5	1
Skilifte	52	48	64	19	21	30
Kleinskilifte / Förderbänder	5	4	6	2	2	4
Schrägaufzüge	1	0	0	0	0	0
Schachtstandseilbahnen	0	0	0	0	0	0
Rodelbahnen	6	6	6	7	7	5
Total	72	79	88	28	35	40

Die Zahl der Ereignisse und Unfälle bewegen sich – mit Ausnahme der Skilifte – im Rahmen der Vorjahre. Der Anstieg der Ereignisse bei den Skiliften ist nicht eindeutig erklärbar. Zugenommen haben die Ereignisse, deren Ursache im Verhalten eines Fahrgastes liegt. Hier muss durch die Betreiber mit Signalisation, Instruktion und gegebenenfalls Intervention entgegengehalten werden.

Die Unterteilung der Unfälle und Ereignisse nach ihren Ursachen zeigt, dass 39 auf ein Fehlverhalten von Fahrgästen zurückzuführen sind, 16 Vorkommnisse ihre Ursache in Umwelteinflüssen haben und 33 in die Kategorie «unterschiedliche Auslöser» wie technische Störungen, mangelnde Instandhaltung sowie durch Fehlverhalten des Betriebspersonals und Dritter fallen.

Die Kontrollstelle IKSS teilt ihre Erkenntnisse an Veranstaltungen und in einer Zusammenfassung im Betriebsbuch mit der Branche.

3.3 Jahresbericht Seilprüfstelle

Die Durchführung von Seilprüfungen auf kantonalen wie auch auf eidgenössischen Seilbahnen soll den Erhalt der Erfahrung und Fachkompetenz der Experten bezüglich Beurteilung der Seile gewährleisten und einen Beitrag zum Ertrag der Kontrollstelle leisten. Die Durchführung der Seilprüfungen bringt zudem einen idealen Kapazitätsausgleich zwischen Sommer- und Wintersaison. Die Inspektionen der Winteranlagen müssen innerhalb von zwei bis drei Monaten durchgeführt werden. Sie bestimmen den Kapazitätsbedarf bei den Experten. Für die kleinere Anzahl Seilbahnen und Schrägaufzüge steht dagegen das übrige Jahr zur Verfügung. Die Seilprüfungen leisten hier einen willkommenen Beitrag zur Auslastung. Die Möglichkeit, Seilprüfungen durch die Seilprüfstelle IKSS durchzuführen, entspricht auch einem Bedürfnis der Betreiber von kantonalen Anlagen und wird seit 50 Jahren angeboten. Die Seilprüfstelle bietet ihre Dienstleistungen auf dem freien Markt an. Die Betreiber sind frei, für die gesetzlich vorgeschriebenen Seilprüfungen andere in der Schweiz akkreditierte Seilprüfstellen beizuziehen.

3.3.1 Koordinationssitzung Seilprüfstellen

Die Koordinationssitzung der Seilprüfstellen findet einmal jährlich unter der Leitung des BAV statt und ist für die Prüfstellen obligatorisch. Die Schweizerische Akkreditierungsstelle ist ebenfalls anwesend.

3.4 Jahresbericht Sonderaufträge

3.4.1 Militäriseilbahnen

Die Kontrollstelle IKSS nimmt im Auftragsverhältnis die Aufsicht bei den militärischen Seilbahnen wahr. Dazu gehören die Beurteilung von Neu- und Umbauprojekten sowie die Beratung und Ausbildungstätigkeiten für die technisch Verantwortlichen im Rahmen der VBS-internen Fachtagungen.

3.4.2 Weitere Sonderaufträge

Als Sonderaufträge werden beispielsweise Inspektionen von Anlagen in Kantonen, die dem Konkordat nicht angehören, von Fähren und Bootstransportanlagen sowie Prüfungen von freiwillig unterstellten Materialeilbahnprojekten durchgeführt.

3.5 Ausgewählte Informationen und Tätigkeiten

3.5.1 Zusammenarbeit BAV-IKSS

Der jährliche Erfahrungs- und Gedankenaustausch zwischen der Kontrollstelle und der Abteilung Sicherheit des BAV im Rahmen der Zusammenarbeitsvereinbarung aus dem Jahr 2009 wurde durchgeführt. Die Praxis wird soweit wie möglich und nötig abgestimmt. Die Zusammenarbeitsvereinbarung mit dem BAV ist für die Kontrollstelle IKSS ein unverändert wichtiges Instrument.

Daneben bestehen in Arbeitsgruppen und Gremien verschiedene Kontakte mit dem BAV, welche in den entsprechenden Abschnitten des vorliegenden Berichtes angesprochen werden.

3.5.2 Management Board

Im Management Board findet ein regelmässiger, partnerschaftlicher Informationsaustausch auf Managementstufe, zwischen den in der Schweiz massgeblich mit Seilbahnfragen befassten Stellen, im Dreieck Behörden, Seilbahnunternehmen und Seilbahnhersteller statt. Für das IKSS nehmen in der Regel jeweils der Präsident und der Vizepräsident der IKSS-Geschäftsleitung sowie der Leiter der Kontrollstelle teil.

Für die Information, der nicht im Management Board vertretenen kleineren Hersteller, Gutachter, zertifizierte Stellen und Ingenieurbüros wird von den Sitzungen ein Kurzprotokoll erstellt und auf den Internetseiten des BAV und der Kontrollstelle IKSS aufgeschaltet.

3.5.3 SUVA

Die Kontrollstelle zieht die SUVA bei Abnahmen von Schachtstandseilbahnen punktuell bei..

Die Aspekte der Arbeitssicherheit werden auch in der Spiegelgruppe des Normenkomitees, das aktuell vom SUVA-Seilbahnspezialisten geleitet wird, mit der Branche behandelt und in die übergeordneten europäischen Gremien eingebracht.

3.5.4 Hersteller

Mit verschiedenen Herstellern wurde 2023 eine Jahresbesprechung durchgeführt. Ein wichtiges Thema war die Unterstützung der Betreiber beim Erstellen der Hilfsmittel.

Daneben findet jeweils ein Austausch zu Form, Qualität und Zeitpunkt der Projekteingaben statt und die Hersteller informieren zu ihren Neuentwicklungen und zu Erkenntnissen aus der Instandhaltungstätigkeit.

3.6 Aktivitäten Aus- und Weiterbildung durch das IKSS

3.6.1 Skiliftfachkurs

2023 wurde je ein Skiliftfachkurs in deutscher und französischer Sprache durchgeführt. Der Skiliftfachkurs wird gemeinsam mit dem Ausbildungszentrum Seilbahnen Schweiz organisiert und mit Referenten aus der Branche durchgeführt.

Die Festlegungen aus dem neuen Reglement wurden in die Kursinhalte integriert.

3.6.2 Neue Schulungen TL FB/KSL und Klein- und Werkseilbahnen

Der im neuen Reglement für Technische Leiterinnen und Technische Leiter (TL) von Förderbändern und Kleinskiliften vorgeschriebene Kurs wurde zusammen mit dem Ausbildungszentrum von Seilbahnen Schweiz (AZ SBS) entwickelt und im Spätherbst an vier Standorten regional angeboten, drei Mal in Deutsch und einmal in Französisch.

Der neue Kurs für TL von Klein- und Werkseilbahnen soll ein erstes Mal im Frühjahr 2025 auf Deutsch angeboten werden. Der Bedarf von Betreiberseite ist hier weniger gross. Viele der TL können eine Ausbildung aus dem elektromechanischen Bereich vorweisen und brauchen den Kurs deshalb nicht zu absolvieren. Der Kontrollstelle ist es ein Anliegen, dass der Kurs durchgeführt wird, um Erfahrungen zu sammeln und um den im Reglement vorgegebenen Weg überhaupt zu ermöglichen.

3.6.3 Seilbahnfachmann/-frau und Seilbahnmechatroniker/in

Im Ausbildungsgang für Seilbahnfachleute und bei der Lehrlingsausbildung unterrichtet jeweils ein Vertreter der Kontrollstelle IKSS über die gesetzlichen Grundlagen betreffend kantonal bewilligte Anlagen und das Konkordat. Im deutschsprachigen Lehrgang für Seilbahnfachleute bestreitet die Kontrollstelle IKSS jeweils auch den Kursteil über Seile inklusive eines Beitrags über die magnetinduktive Seilprüfung.

3.7 Zusammenarbeit mit Organisationen

Die Kontrollstelle IKSS arbeitet eng mit zahlreichen Organisationen zusammen und pflegt den regelmässigen Austausch.

3.7.1 Seilbahnen Schweiz (SBS)

Mit Seilbahnen Schweiz (SBS) bestehen im Rahmen von Arbeitsgruppen zahlreiche Berührungspunkte insbesondere mit den Vertretern der technischen Beratungsstelle. Anlässlich des SBS Forums konnte der Leiter der Kontrollstelle mit verschiedenen Betreibern einen interessanten Erfahrungs- und Meinungsaustausch pflegen.

3.7.2 Vereinigung technisches Kader (VTK)

Die jährliche Seilbahnfachtagung des VTK wurde im September in Gstaad durchgeführt. Es haben rund 450 Branchenvertreter teilgenommen. Der Leiter der Kontrollstelle hat über Aktualitäten aus dem Konkordat, die Gebührenordnung, die Erneuerung der Betriebsbewilligung bei Skiliften, den Stand bezüglich der Hilfsmittel, die revidierte Förderbandnorm, die Unfallstatistik und über ausgewählte Ereignisse berichtet.

3.7.3 Internationale Tagung der Technischen Aufsichtsbehörden (ITTAB)

Das 71. Internationale Treffen der technischen Aufsichtsbehörden fand nach einer Verschiebung wegen Corona im September 2023 in Hong-Kong statt. Die ITTAB-Plattform wird von den Teilnehmerländern als wichtiger Informationsaustausch für spezielle technische Fragestellungen in der Seilbahnaufsicht geschätzt, um die eigenen Entscheide und Verfahren breiter abstützen zu können. Die bilateralen Kontakte und Gespräche sind sehr nützlich und die Praxis zeigt, dass sie über das Treffen hinaus – beispielsweise zu Praxisfragen zu Skiliften – bei Bedarf unkompliziert aktiviert werden können.

3.7.4 Seilgruppe Schweiz

Die Seilgruppe Schweiz unterstützt mit ihren Vorschlägen die Erarbeitung von technischen Grundlagen. In dieser Gruppe werden in Zusammenarbeit mit dem BAV und Seilspezialisten aus der Industrie, den Betreibern und den Seilprüfstellen Auslegungsfragen und Konkretisierungsbedarf im Zusammenhang mit der Seilverordnung und den zugehörigen Normen behandelt.

3.7.5 Schweizerische Kommission für Unfallverhütung auf Schneesportabfahrten (SKUS)

Für die Schnittstellen mit dem Liftbetrieb wie Kreuzungen, Signalisationen oder die Nutzung mit Trendsportgeräten ist die Kontrollstelle IKSS darin vertreten.

3.7.6 Europäisches Komitee für Normung (CEN) / Schweizerische Normenvereinigung (SNV)

Der Einsitz in den Arbeitsgruppen («Spiegelgruppen») der Schweizerischen Normenvereinigung (SNV) steht grundsätzlich allen Interessierten offen. Vorausgesetzt wird eine Mitgliedschaft im SNV. Die Wahl erfolgt durch das Normenkomitee «Seilbahnen», welches aus den Experten, welche bereits in einer Spiegelgruppe Einsitz haben, besteht. Die Mitwirkung erfolgt ohne Entschädigung durch den SNV und der Zeitaufwand wird vom jeweiligen Arbeitgeber getragen. Auf eine ausgewogene Vertretung der Hersteller, der Betreiber und der Aufsichtsbehörde wird bei der Zusammensetzung der Spiegelgruppen geachtet.

Die harmonisierten Normenreihen sind eine wichtige Grundlage für die Arbeit der Kontrollstelle. Darum ist es wichtig und richtig, dass Mitarbeitende der Kontrollstelle Einsitz in den Arbeitsgruppen sowohl auf schweizerischer wie auf europäischer Ebene haben.

3.7.7 Stiftung für die Unterstützung der Forschung im Bereich Seilbahnen (SUFS)

Die SUFS bezweckt die finanzielle Unterstützung der Forschung im Seilbahnbereich. Sie besteht seit 2004. Das Stiftungsvermögen wurde von Herstellern aus der Branche und dem SBS bereitgestellt. Dazu kam noch Kapital aus dem früheren „Seilrappen“. Der Stiftungsrat besteht aus Vertretern des BAV, der Hersteller und des SBS. Für die Kontrollstelle IKSS ist Ulrich Blessing im Stiftungsrat vertreten.

3.7.8 O.I.T.A.F.

Die OITAF ist die Internationale Organisation für das Seilbahnwesen. Sie wurde im Jahr 1959 gegründet. Ihr gehören weltweit Mitglieder (Hersteller, Betreiber, Behörden, Universitäten) aus 30 Staaten an. Die Kontrollstelle ist seit vielen Jahren ebenfalls Mitglied.

4. Finanzielles

Die Kontrollstelle IKSS muss grundsätzlich kostendeckend und nicht gewinnorientiert arbeiten. Die Inspektionsstätigkeit der Kontrollstelle IKSS wird über die jährlichen Kantonsbeiträge, die sich nach Anzahl und Bedeutung der einzelnen Seilbahnanlagen richten, finanziert. Die hoheitlichen Aufgaben, das heisst die Projektprüfungen, werden den Gesuchsteller direkt nach Aufwand in Rechnung gestellt. Die Seilprüfungen werden zu marktüblichen Preisen in Konkurrenz zu zwei weiteren akkreditierten Seilprüfstellen angeboten. Diese Preise sollen kostendeckend sein und dürfen nicht aus dem hoheitlichen Bereich querfinanziert werden. Für Investitionen soll sie aber über ein ausreichendes Eigenkapital verfügen. Das ist aktuell vorhanden und die Kontrollstelle IKSS steht somit auf einer soliden finanziellen Basis.

Interkantonales Konkordat für Seilbahnen und Skilifte

Bahnhofstrasse 12

3700 Spiez

Tel. +41 33 972 30 00

E-Mail info@ikss.ch

Website www.ikss.ch / www.citt.ch